



# Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

1. Jahrgang	12. April 2012	Nummer 005/2012
-------------	----------------	-----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
22.03.2012	Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung der Wehrbereichsverwaltung West vom 13.03.2012 und des Bundesministers der Verteidigung vom 20. Januar 2011 über die Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Ottenstein	2
04.04.2012	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ahaus über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 Teil 2 - Brünings Kamp -	2-4
05.04.2012	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 25. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Mittwoch 18. April 2012, 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115	4-5
11.04.2012	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ahaus über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landtagswahl am 13. Mai 2012	5-6

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112, Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: [amtsblatt@ahaus.de](mailto:amtsblatt@ahaus.de), Internet: [www.ahaus.de](http://www.ahaus.de)

**Erscheinungsweise:**

nach Bedarf

**Bezug:**

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: [amtsblatt@ahaus.de](mailto:amtsblatt@ahaus.de) zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter [www.ahaus.de](http://www.ahaus.de) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung der Wehrbereichsverwaltung West vom 13.03.2012 und des Bundesministers der Verteidigung vom 20. Januar 2011 über die Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Ottenstein**

Wehrbereichsverwaltung West  
(Schutzbereichsbehörde)

40470 Düsseldorf, 13. März 2012

**I. Schutzbereichsanordnung**

Bundesministerium der Verteidigung  
WV III 8 – Anordnung Nr. III/Ott/363/4

53003 Bonn, 20. Januar 2011

**Anordnung  
Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung**

Mit Anordnung vom 2. Dezember 1999, WV III 6 – Anordnung-Nr. III/Ott/363/3 – wurde ein Gebiet in der Städten Ahaus und Stadtlohn, Kreis Borken, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Ottenstein erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung vom 7. Dezember 1956 (BGB. I, S. 899), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGB. I, S. 2354), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag  
gez. **Neudeck**

**Bekanntmachung**

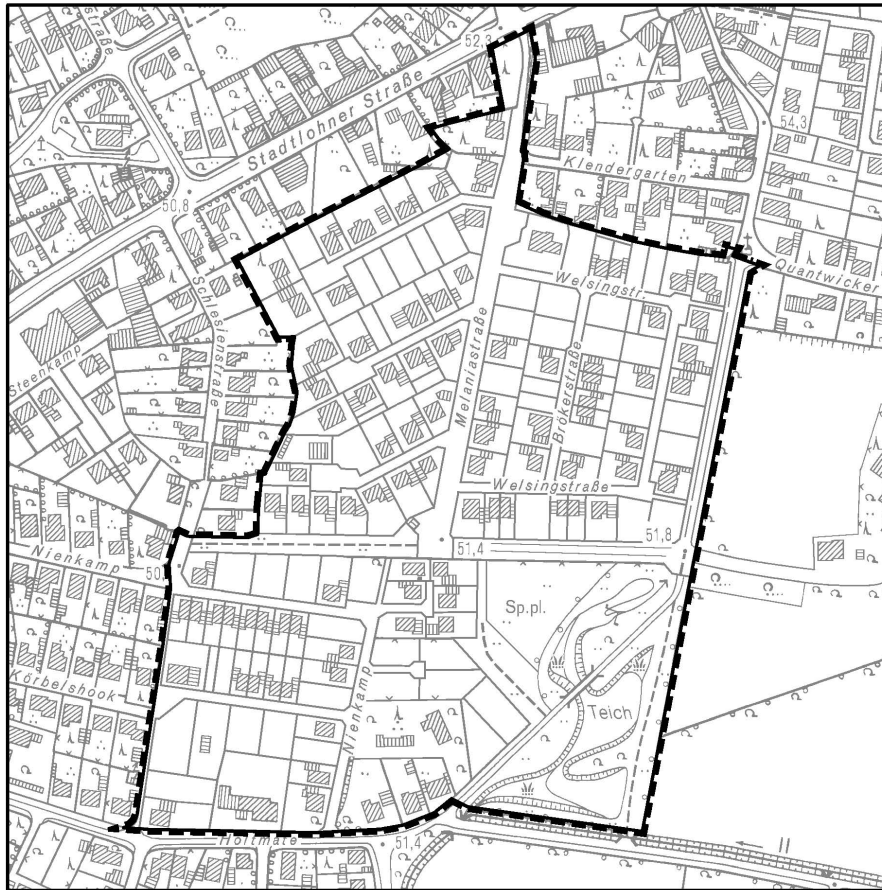
**Satzung der Stadt Ahaus über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 Teil 2  
- Brünings Kamp - vom 4. April 2012**

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 6. März 2012 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 Teil 2 - Brünings Kamp - als Satzung beschlossen.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Wüllen zwischen den Straßen Stadtlohner Straße (L 572), Quantwicker Straße, Holtmate und Schlesienstraße (Gemarkung Wüllen Flur 1tlw.).

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan (Kreis Borken: DGK 5, Nr. 3907/12) dargestellt.



(2) Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus der Stadt Ahaus, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 (3) Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2011 bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 Teil 2 – Brünings Kamp - in Kraft.

(3) Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ahaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

(4) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(5) Gem. § 7 (6) Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend

gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- (6) Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans vor dem 1. Mai 2011 förmlich eingeleitet worden ist, wird das Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen (§ 233 (1) Satz 1 BauGB); § 233 (1) Satz 2 BauGB findet keine Anwendung.
- (7) Der Bebauungsplan i. d. F. der 3. Änderung kann ergänzend im Internet unter [www.ahaus.de](http://www.ahaus.de) eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie in der Rubrik »Bauleitplanung« den Link »Bebauungspläne«.

Ahaus, den 4. April 2012

gez. **Felix Büter**  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**25. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Rates**  
**am Mittwoch, 18. April 2012, 19:00 Uhr**  
**im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115**

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die 24. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 06.03.2012
2. Einwohner/innenfragestunde
3. Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien
  - Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren
  - Jugendhilfeausschuss
4. Ermächtigungsübertragung von 2011 nach 2012 gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)
5. Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011
6. Bauleitplanung
- 6.1 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 – K+K-Markt Wessum -;
  - a.) Aufstellungsbeschluss
  - b.) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
7. Klärschlamm Entsorgung vom Zentralklärwerk der Stadt Ahaus;  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Borken über die Deligation der Klärschlamm Entsorgung nach §§ 23 ff. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

## Nichtöffentliche Sitzung

In der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung wird über Grundstücksangelegenheiten und Vergaben beraten und beschlossen.

Ahaus, 5. April 2012

gez. **Felix Büter**

-Bürgermeister-

## **Bekanntmachung der Stadt Ahaus über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Ahaus wird in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme während der Dienststunden (08.00 – 18.00 Uhr) im Rathaus, Bürgerservice, Zimmer 16, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27. April 2012, bei der Stadt Ahaus, Rathaus, Bürgerservice, Zimmer 16, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus bis 18.00 Uhr Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 78 - Borken II** - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Mai 2012, 18:00 Uhr, bei der Stadt Ahaus mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. **Fermündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.** Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) und c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ahaus, den 11. April 2012

Für die Stadt Ahaus

gez. **Felix Büter**  
Bürgermeister